

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Aurora Konrad G. Schulz GmbH & Co. KG**

Stand: Mai 2002

Präambel - Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Besteller (Aurora) richten sich nach diesen Bestimmungen und sonstigen Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäften mit den Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

§ 2 Bestellung

(1) Lieferverträge (Bestellung und Annahmen) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Diese Abrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche widerspricht.

(3) Verletzt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen oder erfüllt diese nicht in vollem Umfang, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Liefertermine und Lieferfristen, Verzug und höhere Gewalt

(1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Transport rechtzeitig bereitzustellen und den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Bei Abrufaufträgen ist die Bestimmung der einzelnen Lieferabrufe und der Abruftermine für Teillieferungen dem Besteller vorbehalten.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche vollumfänglich zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Einer solcher Nachfristsetzung bedarf es nicht, im Falle der Unmöglichkeit der Leistung oder wenn die Lieferzeit nach dem Kalender bestimmt ist. Des Weiteren stehen uns Ansprüche auf Schadensersatz einschließlich Folgeschäden und Ansprüche auf Aufwendungsersatz zu.

(4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben, befreien den Besteller nach seiner Wahl entweder von der Abnahme der Waren oder berechtigen ihn, jederzeit Änderungen in Bezug auf Mengen, Lieferzeit und Ausführung vorzunehmen.

(5) Wird dem Lieferanten nach Abschluss des Vertrages die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Lieferzeit durch Betriebsstörung, Mangel an Roherzeugnissen, Halbfabrikaten oder durch Folgen höherer Gewalt unmöglich, oder auch nur voraussichtlich unmöglich, so hat er dies unverzüglich und jedenfalls so rechtzeitig dem Besteller mitzuteilen, dass dieser zu dem gestellten Liefertermin sich anderweitig eindecken kann. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant dem Besteller für etwaige Verzögerungen und deren Folgen unter Ausschluss jeglicher Einwendungen aus den veränderten Umständen.

§ 4 Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen des Bestellers nach dessen Anweisung mit besonderer Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

(2) Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von einer Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

(4) Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder bis zu 30 Tagen netto. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

(2) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

(3) Rechnungen sind am Versandtag der Ware abzusenden. Rechnungen ohne Angabe einer vollständigen Bestellnummer kann der Besteller als ungültig zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist dann der Eingangstag einer neuen, gültigen Rechnung.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

(5) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 6 Mängelanzeige

(1) Eine Rügeobliegenheit des Bestellers nach § 377 HGB ist ausgeschlossen. Eine umfassende Eingangskontrolle wird vom Besteller nicht durchgeführt. Der Besteller verpflichtet sich zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und zur Prüfung auf Transportschäden. Die Mängel der Lieferungen hat der Besteller, soweit sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes (bei Inangriffnahme der Verarbeitung oder Benutzung der Ware) festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine umfassende Ausgangskontrolle durchzuführen, die eine Eingangskontrolle entbehrlich macht. Er verpflichtet sich weiter, gegebenenfalls eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem Besteller abzuschließen.

(3) Vor der Feststellung von Mängeln erfolgte Zahlungen auf den Kaufpreis oder die Abnahme der Ware durch einen Beauftragten des Bestellers beim Lieferanten stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.

(4) Der Besteller ist berechtigt, auch wenn die Lieferung schon bezahlt ist, bei Werkstoff-, Arbeits- und Konstruktionsfehlern, auch nach Ablauf der vereinbarten Rügefrist, kosten- und spesenfrei Ersatz zu verlangen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte stehen uns ungekürzt zu; eine Beschränkung auf nicht unerhebliche Fehler ist unwirksam. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten bei Mängeln nach Erfüllung, d.h. nach unserer Wahl, Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, es sei denn, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung ist für den Lieferanten unzumutbar. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Weiter stehen uns die gesetzlichen Schadensersatzansprüche ungekürzt und unbeschränkt zu.

(2) Ist der Lieferant nicht in der Lage, den Anforderungen des Bestellers bezüglich Qualität und Ausführung zu

genügen, so ist der Besteller in jedem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Es gelten die ungekürzten gesetzlichen Mängelhaftungs- und Verjährungsfristen.

§ 8 Qualität

(1) Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik und der vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Schutzgesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften, wie z.B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, VDE-Bestimmungen für elektrische Teile, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, zu beachten. Er hat den Besteller von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzungen dieser Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Testate hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern.

(3) Hinsichtlich der vom Lieferanten zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherung seiner Lieferung gilt die jeweils gültige Qualitätssicherungsrichtlinie für Zulieferungen des Bestellers.

(4) Bei erstmaligen Bestellungen oder bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen ist vor endgültiger Fertigung die vom Besteller geforderte Anzahl Musterstücke – als solche kenntlich gemacht – dem Besteller zuzustellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Musterstücke durch den Besteller gilt der Auftrag als endgültig erteilt. Der Besteller weist mangelhafte sowie sonst von seinen oder sonst geltenden Vorschriften abweichende Gegenstände innerhalb angemessener Frist zurück. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der gelieferten Gegenstände ständig zu prüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

(5) Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern und den jeweiligen erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

(6) Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmung und Ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen einen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihn in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 9 Haftung

(1) Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er für den Mangel verantwortlich ist.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des Absatz 1 trägt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung; insbesondere ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit unser Anspruch nicht aus §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzlichen Ansprüche.

(3) Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sachen anderweitig in Anspruch genommen, steht uns der Regressanspruch gegen den Lieferanten nach § 478 BGB vollumfänglich zu; eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit erweiterter Deckung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden und 1 Mio. EUR für Vermögensschäden sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung, welche zumindest für das Umweltbasis- und Regressrisiko einsteht, zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere haftet er für alle Ansprüche, die sich bei Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.

(2) Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen zur Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei. Wir sind ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen.

(3) Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.

(4) Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

§ 11 Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben des Bestellers

(1) Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

(2) Alle oben genannten Fertigungsmittel, Konstruktionszeichnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Sie sind strikt geheim zuhalten und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber offengelegt werden.

Bei Verletzung dieser Pflichten haftet uns der Lieferant in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Im Übrigen gelten für die Herstellung, Aufbewahrung, Verwendung, Wartung, Instandhaltung und Bezahlung der Fertigungsmittel die entsprechenden besonderen Bedingungen des Bestellers.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtungen des Vertrages gelten auch nach Abwicklung des Vertrages

(4) Unterlieferanten sind entsprechend den vorhergehenden Bestimmungen zu verpflichten.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

(1) Leistungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.

Andere zulässige allgemeine oder besondere Gerichtsstände stehen uns aber ebenfalls offen.

(2) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, diese unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.